



Leistungsvereinbarung

zwischen

der Einwohnergemeinde Remetschwil
als Leistungsbestellerin

und

dem Verein SchTaRK, Remetschwil
als Leistungserbringer

1 Zweck

- 1.1 Die Gemeinde Remetschwil beauftragt den Verein SchTaRK, Einrichtungen für schul- und familienergänzende Tagesstrukturen in Remetschwil aufzubauen und zu betreiben.
- 1.2 Diese Vereinbarung definiert den Leistungsauftrag, dessen Finanzierung sowie die Aufgaben und Pflichten beider Parteien.
- 1.3 Der Leistungserbringer pflegt die Zusammenarbeit mit der Schule, den Familien und den Gemeindebehörden.

2 Grundlagen

Der Leistungsauftrag stützt sich auf § 39 und § 51 Abs. 2 des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) in Verbindung mit § 35 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV). Weitere Grundlagen dieser Leistungsvereinbarung sind:

- Betriebskonzept Tagesstrukturen Remetschwil
- Pflichtenheft Leiterin operativer Betrieb Tagesstrukturen und Leitfaden für die Leiterin am Mittagstisch in Remetschwil
- Art. 11 HarmoS-Konkordat

3 Leistungsangebot

- 3.1 Der Leistungserbringer stellt ein Angebot einer Tagesstruktur mit folgenden zu erbringenden Leistungen sicher:

Schuljahr 2007/2008:

Der Leistungserbringer übernimmt die Betreuung und Aufsicht der Kinder während folgender Zeiten:

| | | |
|-------------------|-------------------|-----------------------------------|
| Betreuungsstunde: | Montag – Freitag: | 08.00 - 09.00 Uhr |
| Betreuungsstunde: | Montag – Freitag: | 11.00 - 12.00 Uhr |
| Mittagstisch: | Montag – Freitag: | 11.30 - 13.30 Uhr (ohne Mittwoch) |

Im Übrigen gelten die Öffnungszeiten gemäss Betriebsreglement.

Ab Schuljahr 2008/2009:

Der Leistungserbringer übernimmt die Betreuung und Aufsicht der Kinder während folgender Zeiten:

| | | |
|-----------------------|-------------------|------------------------------------|
| Betreuungsstunde: | Montag – Freitag: | 08.00 - 09.00 Uhr |
| Betreuungsstunde: | Montag – Freitag: | 11.00 - 12.00 Uhr |
| Mittagstisch: | Montag – Freitag: | 11.30 - 13.30 Uhr (inkl. Mittwoch) |
| Nachmittagsbetreuung: | Montag – Freitag: | 2 Stunden nach Bedarf |

Im Übrigen gelten die Öffnungszeiten gemäss Betriebsreglement.

- 3.2 Es steht dem Leistungserbringer frei, auf freiwilliger Basis im Rahmen einer Bedürfnisabklärung weitere Betreuungsstunden anzubieten. Dieses freiwillige Zusatzangebot wird von der Leistungsbestellerin nicht mitfinanziert.
- 3.3 Das Betreuungsangebot steht allen Kindern mit Wohnort Remetschwil, die Kindergarten, Primarschule oder die Oberstufe besuchen, bzw. allen auswärtigen Kindern, die die Schule Remetschwil besuchen, zur Verfügung.

4 Personal / Qualitätsansprüche / Qualitätssicherung

- 4.1 Der Leistungserbringer bietet eine qualitativ einwandfreie Betreuung der Kinder und Jugendlichen sowie gesunde und ausgewogene Mahlzeiten an.
- 4.2 Der Leistungserbringer beschäftigt Personal mit entsprechenden sozialen und fachlichen Kompetenzen, fördert die fachliche Weiterbildung des Personals und gewährleistet die Qualitätskontrolle.
- 4.3 Das Betreuungspersonal ist dem Leistungserbringer unterstellt. Die Leistungsbestellerin ist von jeglicher Haftung aus dem Betrieb des Tagesstruktur-Angebotes ausgeschlossen.
- 4.4 Der Leistungsbestellerin ist durch den Leistungserbringer jährlich ein Rechenschaftsbericht mit Angaben über die Nutzung der Angebote abzugeben. Dieser kann als Jahresbericht des Vereins (inkl. Jahresrechnung und Bilanz) vorgelegt werden.

- 4.5 Die Leistungsbestellerin kann ein Controlling anordnen, welches finanzielle und/oder fachliche Bereiche überprüft und Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigt.
- 4.6 Die jährliche Revision kann durch die Finanzkommission der Gemeinde durchgeführt werden.

5 Finanzierung

5.1 Einnahmen des Vereins SchTaRK:

- Betriebsbeiträge der Eltern für Essen und Betreuung
- Mitgliederbeiträge des Vereins
- Erträge aus Vereinsanlässen
- Spenden und Sponsorenbeiträge
- allfällige Beiträge von Bund und Kanton
- Beiträge der Gemeinde als Leistungsbestellerin

5.2 Der Kostenbeitrag der Eltern für die Nutzung der Tagesstrukturen wird durch den Vorstand des Vereins SchTaRK in Absprache mit dem Gemeinderat festgelegt.

5.3 Kostenbeiträge der Leistungsbestellerin:

Schuljahr 2007/2008

| | |
|------------------------------------|-----------------------|
| Betreuungsstunde 08.00 - 09.00 Uhr | 100 % Gemeinde |
| Betreuungsstunde 11.00 - 12.00 Uhr | 100 % Gemeinde |

Ab Schuljahr 2008

| | |
|------------------------------------|------------------------------------|
| Betreuungsstunde 08.00 - 09.00 Uhr | 100 % Gemeinde |
| Betreuungsstunde 11.00 - 12.00 Uhr | 100 % Gemeinde |
| Mittagstisch 11.30 - 13.30 Uhr | 50 % Gemeinde / 50 % Eltern |
| Nachmittagsbetreuung 2 Stunden | 50 % Gemeinde / 50 % Eltern |

Folgende Faktoren werden jährlich im Rahmen der Neubeurteilung des Betriebskonzeptes zuhanden des Budgets zwischen Gemeinderat und dem Vorstand des Vereins SchTaRK festgelegt:

- Stundenansatz (zurzeit Fr. 30.00)
- Anzahl notwendige Stunden für die Sicherstellung des Betriebes (inkl. Vor- und Nachbearbeitungszeit sowie frei gestaltbare Arbeitszeit)
- Anzahl relevante Stunden für die Finanzierung durch die Leistungsbestellerin
- Durch Leistungserbringer selbst zu finanzierende Stundenzahl für Angebotskoordination, Teamarbeit, Auswertungen etc.

5.4 Der jährliche Kostenbeitrag der Leistungsbestellerin wird für den Zeitraum Januar bis Juli jeweils per 31. Januar und für den Zeitraum August bis Dezember jeweils per 31. August auf das Konto des Leistungserbringers überwiesen.

6 Aufgaben der Leistungsbestellerin

6.1 Räumlichkeiten

Die Leistungsbestellerin stellt die vom Verein SchTaRK benötigten Räumlichkeiten der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung.

6.2 Öffentlichkeitsarbeit

Die Leistungsbestellerin unterstützt den Leistungserbringer in der Öffentlichkeitsarbeit. Insbesondere darf das Publikationsorgan „Berg-Post“ der Leistungsbestellerin unentgeltlich genutzt werden. Im weiteren werden die Aufwendungen für allfällig erforderliche Anpassungen der Gemeindehomepage von der Leistungsbestellerin getragen.

7 Vereinbarungsdauer, Anpassungen, Kündigung

7.1 Vereinbarungsdauer und Kündigung

Die Leistungsvereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Die Leistungsvereinbarung ist erstmals per 31.12.2008 kündbar, ansonsten jeweils auf Ende eines Semesters eines Schuljahres. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.

7.2 Anpassungen

Geringfügige Anpassungen in der Leistungsvereinbarung können im gegenseitigen Einverständnis laufend getätigt werden. Änderungen im Leistungsangebot und bei der Finanzierung sowie allfällige weitere Änderungen mit wesentlichen Auswirkungen auf den Finanzhaushalt der Gemeinde unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung am 26. November 2007

Remetschwil, im September 2007

Leistungsbestellerin

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

W. Hersberger

Der Gemeindeschreiber:

R. Mürset

Leistungserbringer:

Verein SchTaRK

.....

Präsidentin
G. Seiz

Aktuarin
G. Kölbener